



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Medizinrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 10.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1**Inhalt und Anwendungsbereich**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und die Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2**Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang „Medizinrecht“ kann zugelassen werden, wer

1. einen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) ¹Die Bewerber/innen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.

(3) ¹Für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium ist die erfolgreiche Teilnahme an dem vor dem Studiengang stattfindenden Vorschaltkurs verpflichtend. ²Der Vorschaltkurs umfasst 130 Unterrichtsstunden und drei Prüfungen in Form von Klausuren. ³Für eine erfolgreiche Teilnahme müssen von den drei angebotenen Klausuren zwei Klausuren bestanden werden. ⁴Erstmals nicht bestandene Klausuren im Vorschaltkurs können einmal wiederholt werden. ⁵Klausuren, die mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(4) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(5) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

1. theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Medizinrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.
2. praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Medizinrecht oder in Kanzleien mit medizinrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Verbänden, bei Ärztekammern oder Krankenkassen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

(5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

(1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses;
2. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges; und
3. Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 5

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10 Täuschung

(1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ vom 01.02.2011 (AB Uni 2011/03, S. 166 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles